



Protokoll ausserordentliche Ortsbürgergemein- versammlung

Datum	Dienstag, 30. August 2022
Zeit	20.00 – 20.30 Uhr
Ort	Turnhalle Moos, Oberhof
Vorsitz	Roger Fricker, Gemeindeammann
Protokoll	Martina Schütz, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler	Bruno Lenzin und Katharina Roth

Präsenz

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister 103

Erforderliche Stimmzahl für endgültige
Beschlüsse zu den Sachgeschäften
(1/5 der Stimmberechtigten gemäss § 30
Gemeindegesezt) 21

Anwesend 21

Absolutes Mehr 11

Erforderliche Stimmzahl für geheime Abstimmung
(1/4 der Anwesenden gemäss § 27 Abs. 2
Gemeindegesezt) 6

Das Traktandum 1 wurde abschliessend gefasst, Traktandum 2 untersteht dem fakultativen Referendum.

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Oktober 2022.

Traktandenliste

Begrüssung	2	
Traktandum 1	Protokoll der Versammlung vom 22. Juni 2022	3
Traktandum 2	Gründung Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid»	3
Traktandum 4	Verschiedenes und Umfrage	10
Rechtskraftbescheinigung		10

Begrüssung

Gemeindeammann Roger Fricker begrüsst die Anwesenden zur heutigen ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung und verliest diverse Entschuldigungen. Ein spezieller Gruss geht an die Gäste Jeremias Boss, Förster und Betriebsleiter sowie Lorenz Bader, Kaufmann + Bader GmbH, Solothurn, welche heute bei allfälligen Fragen ergänzend zur Verfügung stehen.

Gemeindeammann Roger Fricker stellt fest, dass aufgrund der Präsenz sämtliche Beschlüsse abschliessend gefasst werden können, falls die anwesenden Stimmberechtigten heute Abend einstimmig beschliessen. Ansonsten unterstehen diese dem fakultativen Referendum. Die Einladungen zur heutigen Ortsbürgergemeindeversammlung mit den Erläuterungen und Anträgen des Gemeinderates sind rechtzeitig allen Stimmberechtigten zugestellt worden. Die öffentliche Auflage der Akten zu den einzelnen Traktanden fand während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen statt. Nach einem Hinweis auf die Abstimmungsvorschriften stellt **der Vorsitzende** fest, dass die heutige Ortsbürgergemeindeversammlung ordnungsgemäss einberufen worden und verhandlungs- und beschlussfähig ist, weshalb er die Versammlung als eröffnet erklärt und zu den ordentlichen Traktanden überleitet.

*zweckmässiges **Werkgebäude**. Der betriebliche Spielraum ist jedoch gering. Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Werkbetrieben verbessert die Auslastung des Forstpersonals.*

*Die Reviergemeinden haben 2018 einen **gemeinsamen Betriebsplan** erstellt und verfolgen bei der Waldpflege **übereinstimmende Zielsetzungen**. Dennoch führen aktuell alle Revierpartner eine **eigene, detaillierte Forstrechnung**. Jede Gemeinde trägt den effektiven Aufwand für die auf ihrer Waldfläche ausgeführten Massnahmen und vereinnahmt die Erträge aus der Bewirtschaftung. Kosten für die gesetzlichen Revieraufgaben werden den einzelnen Trägergemeinden ebenfalls nach Aufwand weiterverrechnet. Alle Revierpartner entscheiden dabei unabhängig voneinander über die Massnahmen, die in ihrem eigenen Wald ausgeführt werden und über ihr eigenes Budget. Damit bewahren sich die einzelnen Waldeigentümer die maximale Unabhängigkeit und die Bewirtschaftung erfolgt abgestimmt auf ihre konkreten Zielsetzungen. Die Budgetentscheidungen der einzelnen Revierpartner wirken sich jedoch sehr direkt auf die Erfolgsrechnung der übrigen Partner aus. Die **ergebnisorientierte Führung** ist entsprechend **erschwert**. Zusätzlich werden die Möglichkeiten zur Rationalisierung der Planungs-, Produktions- und Verwaltungsprozesse durch die Verpflichtung zur detaillierten Abrechnung pro Revierpartner erheblich eingeschränkt.*

*Für die Forstbetriebe in der Schweiz wird **das wirtschaftliche Umfeld immer anspruchsvoller**. Bei gut 40 % höheren Personal- und Maschinenkosten haben sich die Rundholzpreise seit Mitte der 80er-Jahre real halbiert. Gleichzeitig hat die Produktivität hochmechanisierter Holzertesysteme massiv zugenommen. Der Einsatz dieser modernen Mittel und die gestiegenen Sicherheitsanforderungen verlangen den Einsatz von gut ausgebildetem Fachpersonal.*

*Die Verwaltungsstrukturen im bestehenden Forstrevier sind anspruchsvoll und durch die fehlende eigene Rechtspersönlichkeit sind **dem unternehmerischen Handlungsspielraum** in der bestehenden Revierstruktur **enge Grenzen gesetzt**. Dennoch waren die beteiligten Waldeigentümer **in den vergangenen zwei Jahrzehnten erfolgreich** unterwegs.*

Um auch in Zukunft flexibel auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und jederzeit den optimalen Einsatz der modernen Holzertesysteme zu ermöglichen, wollen die Revierpartner bei der Waldpflege und der Erfüllung der gesetzlichen Revieraufgaben künftig noch enger zusammenarbeiten.

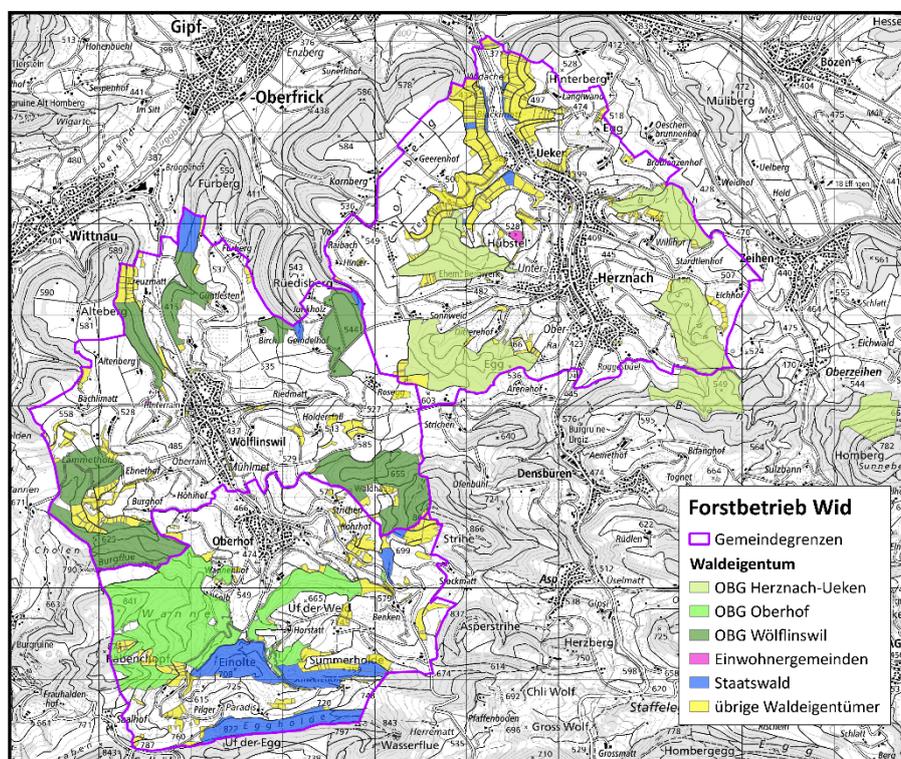
Reorganisationsprojekt

*Im Auftrag der Gemeinderäte hat sich deshalb die Forstrevierkommission in den vergangenen Monaten eingehend mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Forstreviers auseinandergesetzt. Die Kommission ist fest davon überzeugt, dass die künftigen Herausforderungen am besten mit einem **gemeinsamen Forstbetrieb** gemeistert werden können.*

Um die Ergebnisverantwortung klar zu regeln, die Bildung der nötigen Reserven zu ermöglichen und gleichzeitig die Planungssicherheit für die Gemeinden zu erhöhen, schlägt die Kommission die Gründung eines selbständigen **Forstbetriebs mit eigener Rechtspersönlichkeit** vor.

Für die Zusammenarbeit unter Gemeinden bietet sich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform an (Gemeindeverband oder Anstalt). Die Kommission strebt möglichst schlanke Führungs- und Verwaltungsstrukturen an und empfiehlt deshalb den Zusammenschluss der vier Reviergemeinden zur **selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid»**.

Das Vorhaben wurde den Gemeinderäten im Januar 2021 an einer gemeinsamen Informationsveranstaltung vorgestellt und in **drei Vernehmlassungsrunden** eingehend diskutiert. Der Entwurf der

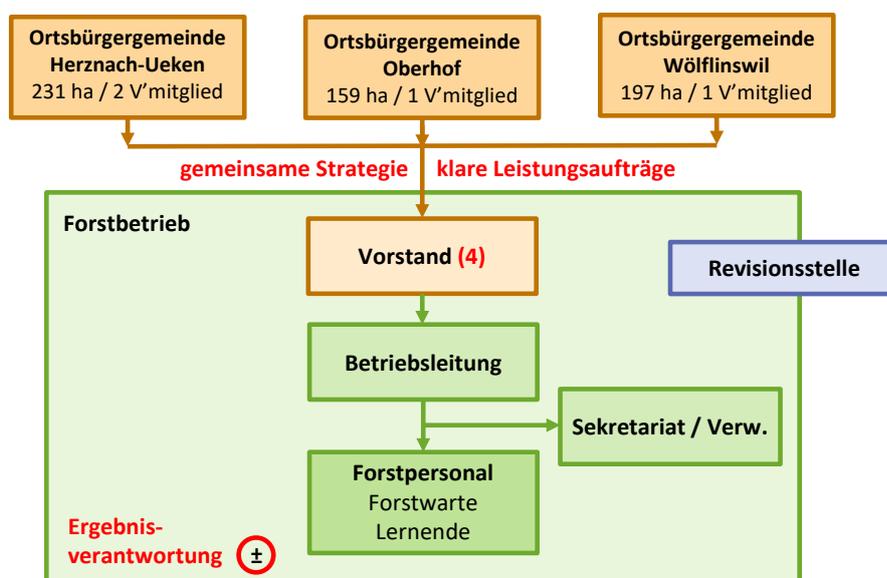


Anstaltsordnung wurde anschliessend aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden und der Ergebnisse aus der **Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung** überarbeitet. Alle Gemeinderäte haben sich in der Schlussrunde für die Umsetzung des Projektes ausgesprochen.

Um die bestehenden Rationalisierungspotenziale voll auszuschöpfen und Planung, Ausführung und Abrechnung der Arbeiten möglichst einfach und kosteneffizient zu gestalten, soll die **Waldbewirtschaftung künftig auf gemeinsame Rechnung** erfolgen. Auf eine Aufteilung auf die einzelnen Waldeigentümer wird dabei verzichtet. Vorgeschlagen wird eine schlanke Führungsstruktur mit einem **vierköpfigen Vorstand** und einer mit den nötigen Kompetenzen ausgestattete **Betriebsleitung** (Revierförster). Jede Trägergemeinde hat pro angefangene 220 Hektaren bewirtschaftete

Waldfläche Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand. In der Regel nimmt der jeweilige Ressortgemeinderat im Vorstand Einsitz. Die Aufsicht über die Anstalt erfolgt durch die Gemeinderäte der Trärgemeinden. Sie können ihren Vertretern im Vorstand **Weisungen zum Abstimmungsverhalten** bei bestimmten Geschäften erteilen.

Organigramm «Forstbetrieb Wid»



Der gemeinsame Forstbetrieb übernahm bei der Gründung das **Forstpersonal** und die vorhandenen **Betriebsmittel** vom Kopfbetrieb. Das **Werkhofgebäude** in Wölflinswil würde durch den Forstbetrieb gemietet.

Der gemeinsame Forstbetrieb muss gewinnorientiert arbeiten und trägt die Ergebnisverantwortung. Bei der Gründung wird die Anstalt mit einem **Eigenkapital von 0,7 Mio. Franken** (Grundkapital) ausgestattet. Investitionen kann der Forstbetrieb damit aus den Eigenmitteln finanzieren. Bis der **Maximalbestand** des Eigenkapitals von **1,5 Mio. Franken** erreicht ist, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses an die Trärgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen. Ist der Maximalbestand erreicht, wird der gesamte Gewinn ausbezahlt.

Der Forstbetrieb kann somit die nötigen **Reserven für Krisenzeiten** bilden. Ein allfälliger Verlust, zum Beispiel nach einem Sturmereignis, wird dem Eigenkapital belastet und müsste nicht von den Trärgemeinden gedeckt werden (es ist keine automatische Defizitdeckung vorgesehen).

Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung die fachgerechte **Pflege der Gemeindewälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus**. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. § 2

- Zweck). Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung auch den **Unterhalt und die periodische Sanierung des Waldstrassennetzes**, das er für die Waldpflege benötigt.

Unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes vollständig durch den Holzertrag und die Kantonsbeiträge gedeckt werden können. Um die Planungssicherheit für die Trägergemeinden zu erhöhen, soll die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die **Grundleistungen in der Waldpflege** in einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden. Im ersten Betriebsjahr beträgt der **Pauschalbeitrag 90 CHF/ha**. Auf Antrag des Vorstandes kann die Abgeltung auf maximal 150 CHF/ha angehoben werden. Jede Erhöhung des Pauschalbeitrages muss jedoch von allen Trägergemeinden mit dem ordentlichen Budget genehmigt werden.

Die Trägergemeinden beteiligen sich **im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche** am gemeinsamen Forstbetrieb.

Beteiligungsschlüssel	Gesamt-waldfläche	Bewirtsch. Waldfläche	Beteiligungs-anteil	Vorstands-mitglieder	Grundkapital
OBG Herznach-Ueken	244.3 ha	231.1 ha	39.3 %	2	CHF 275 100
OBG Oberhof	172.9 ha	159.4 ha	27.1 %	1	CHF 189 700
OBG Wölflinswil	209.5 ha	197.1 ha	33.6 %	1	CHF 235 200
Forstbetrieb Wid	626.7 ha	587.6 ha	100.0 %	4	CHF 700 000

Der **Zweck**, die **Organisation** und die **Finanzierung** des neuen Forstbetriebs sind detailliert in der vorliegenden **Anstaltsordnung** geregelt.

Falls die Stimmberechtigten der Anstaltsordnung an den ausserordentlichen Ortsbürgerversammlungen im Spätsommer 2022 zustimmen, kann der **«Forstbetrieb Wid» per 01. Januar 2023 operativ tätig** werden. Die Anstaltsordnung tritt nur dann in Kraft, wenn alle Trägergemeinden zustimmen.

Tritt die Anstaltsordnung wie geplant in Kraft, wird **der bestehende Zusammenarbeitsvertrag aufgelöst**. Die beim Kopfbetrieb Wölflinswil vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen werden zum aktuellen Verkehrswert als **Sacheinlage** in die Anstalt eingebracht.

Die Gemeinderäte von Herznach-Ueken, Oberhof und Wölflinswil sind überzeugt, dass mit der geplanten Zusammenarbeit sichergestellt wird, dass die nachhaltige und naturnahe Pflege und Nut-

Lorenz Bader ergänzt, dass die Gemeindeanstalt künftig mit dem Eigenkapital funktionieren muss. Allfällige Defizite müssen zuerst über das Eigenkapital gedeckt werden. Erst wenn dieses aufgebraucht ist, kann ein Antrag auf Rekapitalisierung gestellt werden. Alle Trägergemeinden müssen diesem Antrag zustimmen. Kerngedanke der Anstalt ist, die Einsparung bei der internen Organisation.

Alice Bieli konnte an der Informationsveranstaltung vom 10. August 2022 nicht teilnehmen. Sie möchte die Vor- und Nachteile nochmals kurz erläutert erhalten.

Lorenz Bader erklärt, dass der Förster selbständiger funktionieren kann als bisher. Die Planungs- und Administrationskosten werden günstiger. Bis jetzt hat jede Gemeinde für sich entschieden, was auf ihren Flächen passiert. Künftig haben die Trägergemeinden die Möglichkeit auf eine grössere Waldfläche Einfluss zu nehmen. An den Eigentumsverhältnissen des Waldes ändert nichts. Allenfalls geht die emotionale Bindung ein wenig verloren.

Roger Fricker ergänzt, dass der erste gemeinsame Betriebsplan im Jahr 2000 erarbeitet wurde. 2018 wurde der zweite gemeinsame Betriebsplan erarbeitet. Bisher mussten der Förster und die Angestellten ihre Rapporte pro Gemeinde ausfüllen. Künftig muss nur noch ein Rapport ausgefüllt werden. Er weist zudem darauf hin, dass die Gemeinschaftsverwaltung Wölflinswil-Oberhof für die Rechnungsführung zuständig wäre.

Erika Wyss konnte an der Informationsveranstaltung ebenfalls nicht teilnehmen. Sie möchte wissen, was die Anstalt finanziell für die Ortsbürger bedeutet.

Gemeindeammann Fricker erklärt, dass künftig beim Budget der Ortsbürger nicht mehr über die einzelnen Budgetposten der Forstwirtschaft beschlossen werden kann, respektive keine Anträge mehr gestellt werden können. Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst nur noch über den jährlichen Beitrag an den Forstbetrieb. Die Anstalt wird einen Rechenschaftsbericht ablegen und die Jahresrechnung wird öffentlich zugänglich sein. Zudem können an der Gemeindeversammlung Fragen gestellt werden.

Förster Boss ergänzt, dass er bisher jeweils vier Budgets erstellen musste. Kam es beispielsweise nur in einer der Gemeinde zu einem Sturmereignis, musste trotzdem geschaut werden, dass die übrigen drei Budgets eingehalten werden können. In der neuen Struktur wird die Entscheidungsflexibilität grösser und der Verwaltungsaufwand kleiner.

Linus Reimann möchte wissen was passiert, wenn er, hypothetisch, an der Ortsbürgergemeindeversammlung etwas zu reklamieren hätte, beispielsweise wenn nicht genügend geholt würde.

Roger Fricker erklärt, dass er das Anliegen entgegennehmen, abklären und Rückmeldung geben würde.

Jeremias Boss erklärt, dass man auch weiterhin direkt mit ihm Kontakt aufnehmen kann, wenn ein Anliegen vorhanden ist.

Die Diskussion ist erschöpft.

Gemeindeammann Fricker verweist nochmals auf die Folie, auf welcher das Beteiligungskapital der geplanten Anstalt ersichtlich ist und nimmt die Abstimmung vor.

Abstimmung **In offener Abstimmung, mit 19 JA-Stimmen, bei 2 NEIN-Stimmen, wird der Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt sowie der Beteiligung am Grundkapital mit CHF 189'700 zugestimmt.**

Traktandum 4 Verschiedenes und Umfrage

Das Wort wird nicht verlangt. **Gemeindeammann Roger Fricker** hat für die Anwesenden eine kleine Überraschung parat. Da er überzeugt war, dass mehr Oberhöfler Ortsbürgerinnen und Ortsbürger an die ausserordentliche Versammlung kommen als gestern in Wölflinswil (dort waren 19) lädt er die Anwesenden vor Ort zu einem Getränk ein.

Der Gemeindeammann dankt für das Erscheinen und schliesst die ausserordentliche Ortsbürgergemeindeversammlung um 20.30 Uhr.

5062 Oberhof, 31. August 2022

Namens der Ortsbürgergemeindeversammlung

Roger Fricker Martina Schütz
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Rechtskraftbescheinigung

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sind sämtliche Beschlüsse am 10. Oktober 2022 in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Gemeinderates

Roger Fricker
Gemeindeammann

Martina Schütz
Gemeindeschreiberin